

## Presse – Information

### Arbeitskreis VII: Fahrtüchtigkeitstest der Polizei

- Fahrsicherheit vs. Fahreignung?
- Anlasslose Überprüfung?
- Medizinische Untersuchung durch die Polizei?
- Strafprozessrecht vs. Polizeirecht

**Leitung** Prof. Dr. Dieter Müller, Hochschule der Sächsischen Polizei, Rothenburg/Oberlausitz

**Referent** Christin Schalhorn, Polizeihauptkommissarin, Hamburg

**Referent** Prof. Dr. Sven Hartwig, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätskliniken Gießen und Marburg, Gießen

**Referent** Marc Mühlán, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Berlin

### ***Wie kann, darf und soll die Polizei die Verkehrstüchtigkeit von Fahrzeugführern prüfen und dabei zwischen Fahrsicherheit und Fahreignung differenzieren?***

Einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leistet die Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit von Fahrzeugführern durch die Polizei. Angesichts der steigenden Tendenz bei den Verkehrsunfällen unter Alkohol-/Drogeneinfluss in den letzten Jahren und der Cannabis-Legalisierung ist die Durchführung entsprechender Verkehrskontrollen wichtiger denn je.

Stellt die Polizei dabei beim Fahrzeugführer rauschmittelbedingte Verhaltensauffälligkeiten fest, erweist sich die rechtliche Einordnung des Verhaltens – insbesondere bei Drogen – als schwierig. Liegt bereits der Anfangsverdacht für eine drogenbedingte Fahrunsicherheit i. S. d. 316 StGB vor, oder ist er „nur“ für eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG begründet? Die Antwort ist zugleich ausschlaggebend für weitere polizeiliche Maßnahmen wie die Sicherstellung/Beschlagnahme des Führerscheins.

Um eine bessere Differenzierung und mit ihr Handlungssicherheit zu schaffen, nutzt die Polizei zunehmend neurologisch-physiologische Testverfahren. Dahinter verbirgt sich ein von mehreren Bundesländern entwickeltes Konzept für die Polizei mit der Bezeichnung „Standardisierte Fahrtüchtigkeitstest (SFT)“. Eine Mitwirkungspflicht besteht für betroffene Fahrzeugführer mangels Rechtsgrundlage jedoch nicht. Folglich rücken wichtige Aspekte wie Verdachtslage zum Zeitpunkt des Tests, Belehrung über Freiwilligkeit der Mitwirkung und Zeitpunkt der Belehrung in den Vordergrund.

Als problematisch wird ferner angesehen, dass mittlerweile Testverfahren auch zur Feststellung sog. fahreignungsrelevanter Mängel bei älteren Fahrzeugführern dienen und bei Auffälligkeiten der Führerschein sichergestellt und die Weiterfahrt untersagt werden kann. Die Überprüfung der Fahreignung und Feststellung von Fahreignungsmängeln obliegt jedoch ausschließlich der Fahrerlaubnisbehörde. Überschreitet die Polizei also ihren Kompetenzbereich? Diesem Spannungsgefüge wird sich der Arbeitskreis widmen.